

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 23

München, den 8. Dezember

1946

Verfassung des Freistaates Bayern

Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat,

in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen

des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern,

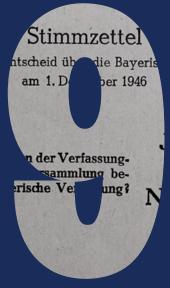
gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte,

nachstehende

demokratische Verfassung:

Ein Projekt der **Fachschaft Geschichte**









75 Jahre Demokratie in Bayern

Hinweis

Der erste Teil der Ausstellung mit den Tafeln zum historischen Hintergrund kann im Internet leider nicht gezeigt werden.

Impressionen vom Ausstellungsaufbau in der alten Aula des LMGU (Dez. 2021)













Impressionen aus der Ausstellung in der alten Aula des LMGU







GRUNDRECHTE

Art. 98, 99, 100 BayVerf

Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller it en Staatlichen Gewalt.

Würde des Menschen Die Verfassung dient dem Schutz und dem geistigen Wohl aller Einwohner.

Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern.



GRUNDRECHTE

Art. 101, 107, 110 BayVerf

Die Kunst. die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

Jedermann was hat die Freiheit, anderen innerhalb der nicht Schranken der schadet. **Gesetze und der** guten Sitten alles zu tun,

Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.



Art. 124 BayVerf

CHARLOTTE

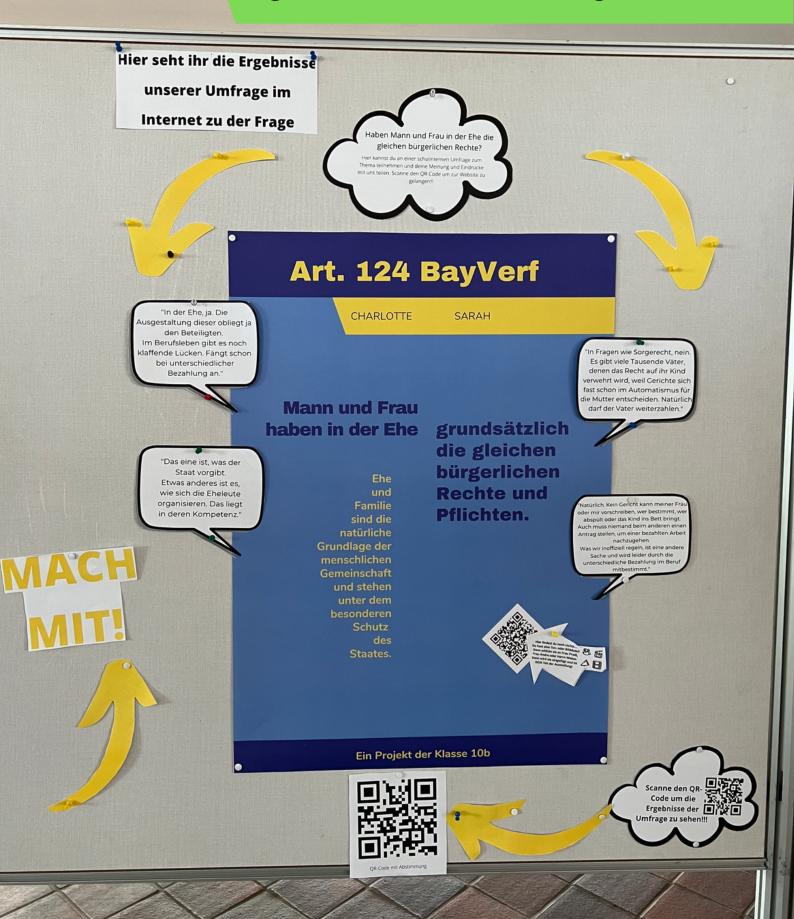
SARAH

Mann und Frau haben in der Ehe

Ehe und Familie sind die natürliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.





Art. 125 BayVerf

AMELIE ISABELLA ANINA GRETAS. LENI

Gesundung

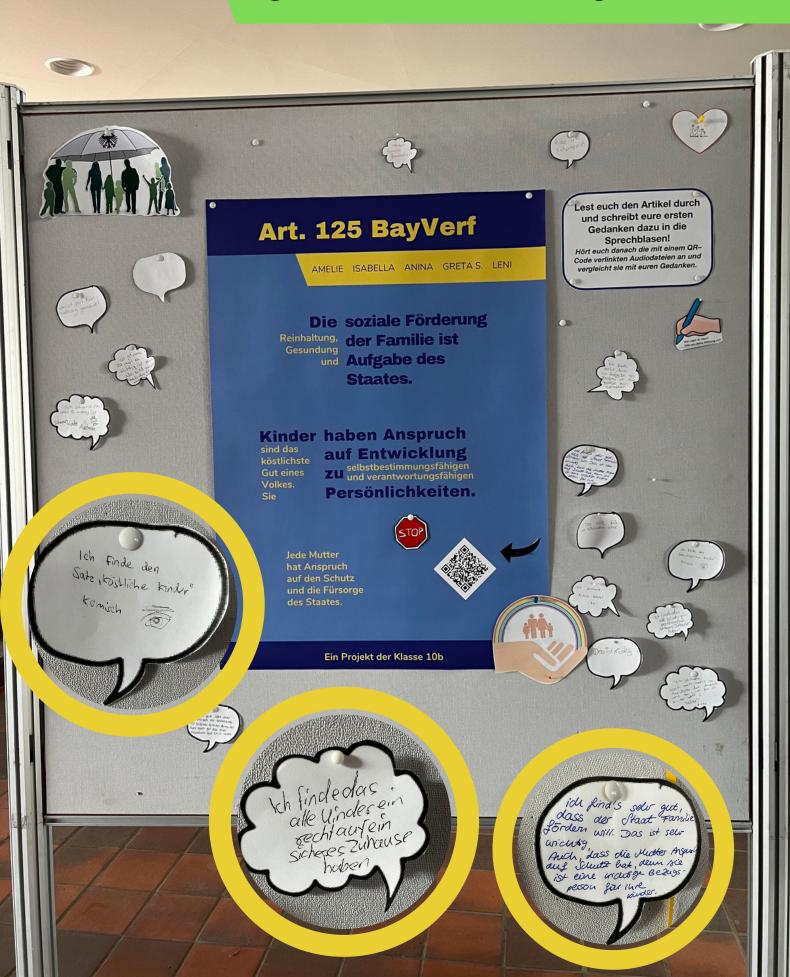
Die soziale Förderung Reinhaltung, der Familie ist **Aufgabe des** Staates.

sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie

Kinder haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.

> Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.





Art. 134 BayVerf

NATALIA SOPHIE VANESSA

Privatschulen müssen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen.

Sie
können
nur
mit
Genehmigung
des
Staates
errichtet
und
betrieben
werden.





Art. 136 BayVerf

NORIA FANNY JULIA MOSKA BEA

An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen **Empfindungen** aller zu achten.

Der Religionsunterricht Er ist

wird

ordentliches erteilt

Lehrfach.

Übereinstmmung

mit

den

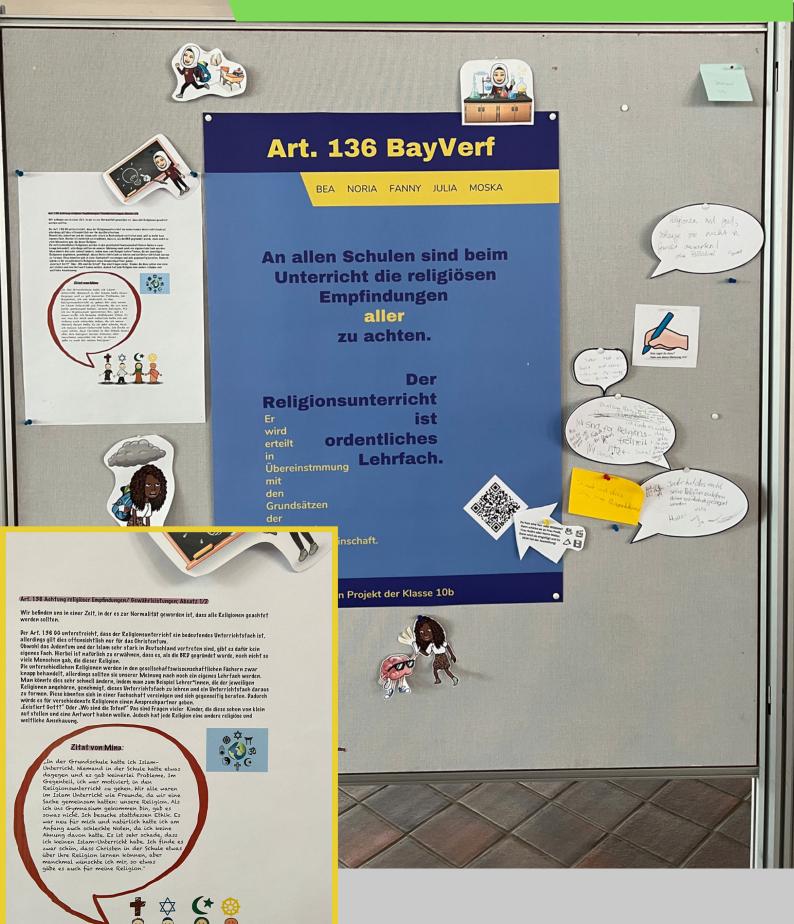
Grundsätzen

der

betreffenden

Religionsgemeinschaft.





Art. 137 BayVerf

CHRISTIAN

MAXIMILIAN

BENEDETTO

Die

Teilnahme am Religionsunterricht bleibt der

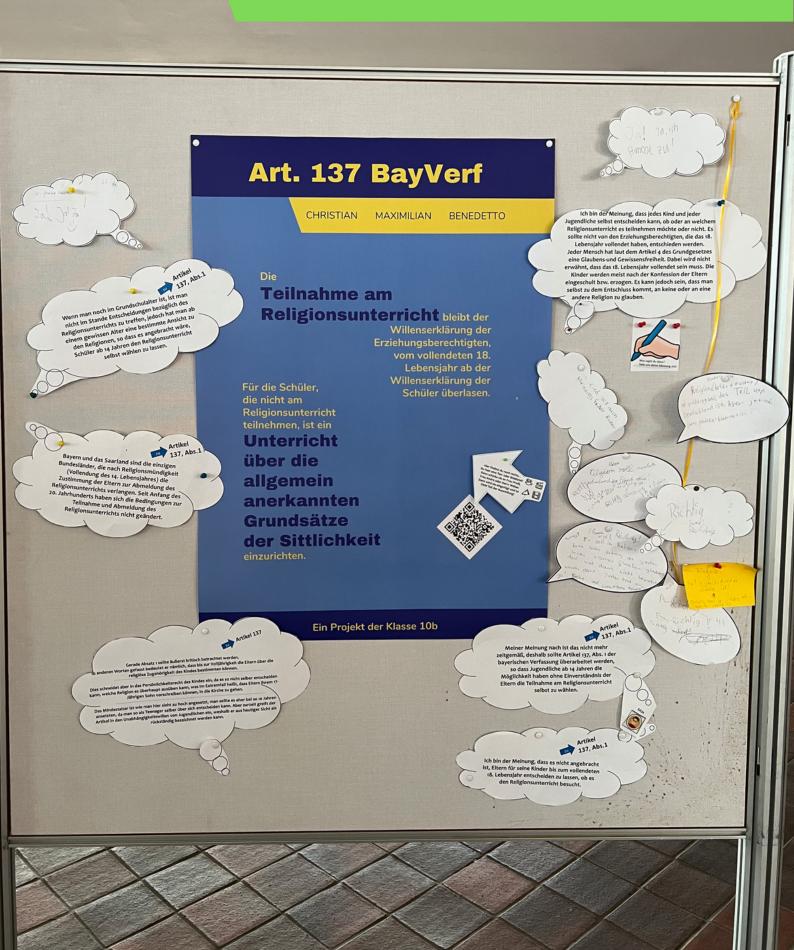
Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab der Willenserklärung der Schüler überlasen.

Für die Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein

Unterricht
über die
allgemein
anerkannten
Grundsätze
der Sittlichkeit

einzurichten.





Art. 141 BayVerf

1 MIKA ISABEL RACHEL2 LARS ELIAS ERIK

Der

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist,

auch eingedenk der

Verantwortung für die kommenden Generationen

der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.

Mit geschützt.
Naturgütern
ist schonend
und sparsam
umzugehen.





Art. 168 BayVerf

LILLY KAJA AYLA GRETA JULE LINA

Jeder Bewohner Bayerns, der arbeitsunfähig ist oder dem keine Arbeit vermittelt werden kann, hat ein Recht auf Fürsorge.

ehrliche hat gleichen Wert Anspruch angemessenes Entgelt.

Männer Arbeit und den Frauen sittlichen erhalten und für **agleiche Arbeit** den gleichen Lohn.



